Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 45. Danzig, den 8. Juni. **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die mit meiner Genehmigung im Gut Rottmannsdorf beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter

Andreas Bardizewski, Constantin Konwalski, Johann Köprowski, Johann Wawronski, Constantin Rosanski, Andreas Tanski, Franz Bechevkowski, Adam Lipowski, Woszck Bogatzki, Marianna Podzevska, Angelika Bardiszewska, Franziska Köprowska und Veronika Rosanska, sind heimlich fortgelaufen.

Die Ortsvorstände, Polizeibehörden und Gensdarmen beauftrage ich, auf diese Leute zu achten, im Ermittelungsfalle sie festzunehmen und mir davon sofort Anzeige zu machen, damit ich dieselben ausweisen kann. Vor der Beschäftigung dieser ausländischen legitimationslosen Personen warne ich hierdurch.

Danzig, den 4. Juni 1898.

Der Landrath.
Maurach.

---

2. Die Buch- und Steindruckerei von Wasserkampf und Co. in Hannover hat Umschläge zum Aufbewahren der Quittungskarten und der Aufrechnungsbescheinigungen aus einem dauerhaften Stoffe hergestellt. Dieselben werden geliefert bei Abnahme von 100 Stück für 3 M 10 ₰, 500 Stück für 14 M 50 ₰, 1000 Stück für 28 M

Danzig, den 4. Juni 1898.

Der Landrath.

3. Nachdem in Gemäßheit des § 110 der Kreisordnung

a) das Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,

b) das Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden des Kreises gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden pp.,

c) das Verzeichniß der Landgemeinden des Kreises

durch das Kreisblatt No. 32 des laufenden Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die qu. Verzeichnisse nach Ablauf der Fristen zur Anbringung von Berichtigungsanträgen und Klagen definitiv festgestellt worden sind, soll nunmehr unter Berücksichtigung der im Jahre 1889 für 12 Jahre festgestellten, im Kreisblatt No. 28 pro 1889 publicirten Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände des Kreises und des in eben jenem Kreisblatt abgedruckten Verzeichnisses der Wahlbezirke der Landgemeinden pp. nach Artikel 11 der Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 10. März 1873 zur Wahl der Kreistagsabgeordneten in dem Wahlverbande der Landgemeinden geschritten und demzufolge zuvörderst gemäß Artikel 12 der gedachten Instruktion von den Landgemeinden derjenigen Wahlbezirke, welche nach dem hierunter folgenden Verzeichnisse Wahlen in diesem Jahre vorzunehmen haben, die ihnen nach dem Verzeichniß zu c zukommende Zahl von Wahlmännern erwählt werden.

Die Wahlmänner sind in Gemäßheit des § 100 der Kreisordnung von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Gemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstande **aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder** durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen.

Bei den Wahlen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Für jede Gemeinde mit Ausnahme derjenigen, in welchen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, ist nach Anleitung des Formulars F, wovon die nöthige Anzahl in den nächsten Tagen per Couvert zur Versendung gelangt, von dem Gemeindevorsteher **sofort** eine **Wählerliste** nach Maßgabe der Gemeindestimmliste aufzustellen und sind in derselben alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

   Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäß in die Wählerliste **nicht** mit aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche nach dem vorstehend zu a gedachten Verzeichnisse zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

   Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben richtet sich nach den Vorschriften der §§ 41 bis 47 der Landgemeindeordnung, vom 3. Juli 1891.

   Sind in einer Gemeinde in Gemäßheit des § 48 Ziffer 2 der Landgemeindeordnung, Gemeindeglieder vorhanden, welchen mehr als eine Stimme beigelegt ist, so ist bei jedem Gemeindegliede in einer besonderen Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist.

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäß § 48 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung die Vertretung der nicht angesessenen Gemeindeglieder durch aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden diese Abgeordneten in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wieviel Stimmen jeder Abgeordnete zu führen hat.

2. Die Wählerliste ist drei Tage lang und zwar:

am 25., 26. und 27. Juni d. Js.,

öffentlich auszulegen und ist die Auslegung, sowie das Lokal, in welchem dieselbe stattfindet, vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Der Gemeindevorstand hat darüber innerhalb 3 Tagen zu beschließen und den Beschluß dem Antragsteller sofort gegen Behändigungsschein zuzustellen. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

4. Sollte in Folge des Beschlusses des Gemeindevorstandes oder der Entscheidung des Kreisausschusses eine Berichtigung der Wählerliste nothwendig werden, so sind die Gründe der etwaigen Streichungen und Nachtragungen derselben unter Angabe des Datums des Beschlusses oder der Entscheidung kurz zu vermerken und die etwaigen Belagstücke der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerlisten erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher am 1. Juli cr. mit folgenden Worten:

„Abgeschlossen den 1. Juli 1898.

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift).

abzuschließen und dürfen demnächst weitere Eintragungen resp. Abänderungen in der Liste nicht mehr stattfinden.

5. Für diejenigen Gemeinden, in welchen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem, den betreffenden Ortsvorständen in den nächsten Tagen zugehenden Formular G. In diese Liste sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und ist unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung zu bescheinigen.

Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

Der Termin für die Wahl der Wahlmänner in den betreffenden Gemeinden des Kreises wird von mir später festgesetzt werden; alsdann werden auch den Gemeindevorstehern die Formulare zum Wahlprotokoll zugesandt und die bezüglichen Bestimmungen veröffentlicht werden.

Danzig, den 6. Juni 1898.

Der Landrath

Verzeichniß

der Wahlbezirke der Landgemeinden und der zum Wahlverbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der von jedem Wahlbezirk im November d. Js. zu wählenden Kreistagsabgeordneten.

No. des Wahlbezirks.	Zu dem Wahlbezirke gehören: die Gemeinden	Einwohnerzahl derselben.	Die selbstständigen Gutsbezirke.	Einwohnerzahl derselben.	Summe d. Einwohnerzahl d. Gemeinden u. Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.	Der Wahlbezirk hat Abgeordnete zu stellen.	Davon scheiden nach § 107 der Kreisordnung aus.	Zahl der Abgeordneten, welche der Wahlbezirk bei den zum November d. J. bevorstehenden Wahlen zu wählen hat.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Saspe	768							
	Brösen	991							
	Conradshammer	250							
	Glettkau	370							
	Schellmühl	421			2800		1	1	1
2.	Oliva	4216			4216		2	1	1
3.	Zigankenberg	2066							
	Brentau	766							
	Heiligenbrunn	455							
	Pietzkendorf	348							
	Gluckau	572							
	Ramkau	520							
	Bissau	465			5192		2	1	1
5.	Ohra	6874							
	Altdorf	43							
	Guteherberge	332							
	Nobel	121							
	Scharfenort	141			7511		2	1	1
7.	Kl. Boelkau	845							
	Praust	2442							
	Gischkau	400							
	Suckschin	351							
	Zipplau	201			4239		2	1	1

	Zu dem Wahlbezirke gehören						Der Wahlbezirk hat Abgeordnete zu stellen.	Davon scheiden nach § 107 der Kreisordnung aus.	Zahl der Abgeordneten, welche der Wahlbezirk bei den zum November d. J. bevorstehenden Wahlen zu wählen hat.
	die Gemeinden	Einwohnerzahl derselben.	Die selbstständigen Gutsbezirke.	Einwohnerzahl derselben.	Summe d. Einwohnerzahl d. Gemeinden u. Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Kl. Saalau	124	Domachau	92					
	Jetau	376	Wartsch	64					
	Gr. Kleschkau	264							
	Wartsch	253							
	Meisterswalde	809							
8.	Braunsdorf	421							
	Czerniau	206							
	Grenzdorf	295							
	Gr. Trampken	377							
	Kl. Trampken	264							
	Boesendorf	140							
	Kladau	558			4243		2	1	1
	Langenau	967							
9.	Rosenberg	547							
	Schoenwarling	743			2257		1	1	1

4. Im Monat Mai d. J. sind an folgende Personen Jagdscheine ertheilt worden:

Lfd. No.	Name	Stand.	Wohnort.	Beginn der Gültigkeit.
1	Eduard Ohl,	Hofbesitzer,	Rosenberg,	7. Mai.
2	Gustav Wolff,	Privatförster,	Czerniau,	17. Mai.
3	Patschke,	Rittergutsbesitzer,	Lissau,	25. Mai.
4	Hermann Reiß,	Inspektor,	do.	25. Mai.
5	Johann Kloskowski,	Privatförster,	Smengorschin,	27. Mai.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen **8 Tagen** anzuzeigen, ob in ihrem Amtsbezirke im Laufe des letzten Halbjahres Bäckereien und solche Konditoreien, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, neu eingerichtet oder eingegangen sind. Ueber die neu eingerichteten Bäckereien ist mir eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema einzureichen.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Der Landrath.

Des Geschäfts-Inhabers		Zahl der							
		Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden			Tage, an welchen wöchentlich regelmäßig gebacken wird (IV 1 der Bekanntmachung.)	Findet eine regelmäßige Beschäftigung zur Nachtzeit statt? (IV 2 der Bekanntmachung.)	Datum der ergangenen Revisionen im Jahre 1898.	Bemerkungen
Name.	Wohnort.	Meister.	Gehülfen.	Lehrlinge und Personen u. 16 Jahren				

6. Die Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Urliste derjenigen männlichen Personen in ihrer Ortschaft, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1899 berufen werden können, gemäß § 31 bis 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und in diese Liste sämmtliche geeignete Personen, insbesondere auch sich selbst, aufzunehmen. Von der Eintragung in die Urliste sind gesetzlich nur ausgeschlossen diejenigen Reichs- und Staatsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche und Staatsanwalts-Beamte, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionslehrer, Volksschullehrer und alle dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen.

In die Liste sind außerdem nicht aufzunehmen diejenigen Personen, welche nicht deutsche Staatsangehörige sind, das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, noch nicht 2 volle Jahre in der Ortschaft wohnen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren erhalten haben, sowie Dienstboten; ferner solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind, und diejenigen Personen, welche die Befähigung dazu in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, oder gegen welche die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehen kann, eröffnet ist, ebenso solche Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die aufgestellte Urliste ist eine Woche lang im Amtslokal des Ortsvorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in der Ortschaft auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und wann die

Auslegung stattfindet, sowie daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Ausliegefrist bei dem Ortsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden können.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Ausliegung der Liste und die vorher erfolgte Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben oder zu untersiegeln, sowie sodann im Laufe des Monats August an das Königliche Amtsgericht 12 hierselbst einzusenden.

Schema zur Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N wohnenden Personen, welche für das Jahr 1899 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Laufende No.	Vorname und Zuname.	Stand und Beruf.	Wohnung.	Lebensalter. Jahre.	Bemerkungen.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Der Landrath.

---

7. Die Ortsvorstände beauftrage ich, in die alljährlich aufzustellenden Nachweisungen der am Orte vorhandenen schulpflichtigen Kinder und in die vierteljährlich dem Lehrer einzureichenden Veränderungsnachweisungen der Schulkinder, auch die dort wohnenden taubstummen Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden, mit aufzunehmen.

Die Lehrer haben ein Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörenden taubstummen Kinder dem Ortsschulinspektor einzureichen.

Danzig, den 2. Juni 1898.

Der Landrath.

---

8. Die Influenza unter den Pferden des Hofbesitzers Gustav Dzaack in Schiewenhorst ist erloschen.

Danzig, den 1. Juni 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9.

Bekanntmachung.

Die Hebamme Emma Willke aus Klein Trampken ist heute von mir als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Trampken bestellt und verpflichtet worden.

Gr. Trampken, den 2. Juni 1898.

Der Amtsvorsteher.
R. Burandt.

10.

Bekanntmachung

Nachdem mit Genehmigung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen in hiesiger Gemeinde an jedem Mittwoch ein Schlachtviehmarkt mit Auftrieb von Vieh aller Art abgehalten werden darf, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste Markt am Mittwoch den 15. Juni d. Js. auf einem dem Schlachthause hierselbst gegenüberliegenden Platze stattfinden wird.

Zoppot, den 20. Mai 1898.

Der Gemeinde-Vorsteher.
von Dewitz gen von Krebs.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.